

**Zeitschrift:** Marchring

**Herausgeber:** Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

**Band:** - (2006)

**Heft:** 47

**Artikel:** March am Anfang : vom Nuoler Steinbeil zu Karl dem Grossen

**Autor:** Wyrsch, Jürg F.

**Kapitel:** 9: Freie und unfreie Alemannen

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1044498>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 9. Freie und unfreie Alemannen

«Es muss verschiedene Rangstufen geben,  
da alle Menschen herrschen wollen und nicht alle es können.»  
Blaise Pascal (1623–1662)

Wenden wir uns schriftlichen Quellen des Rechts zu. Überliefert sind zwei lateinische Rechtsaufzeichnungen aus dem frühen 7. und 8. Jahrhundert: Der «*Pactus Legis Alamannorum*» und die «*Lex Alamannorum*». Die Rechtsgrundlagen weisen auf den Alltag der einfachen Menschen hin, und Beispiele auch aus unserer Gegend bezeugen die Durchsetzung dieses Rechts.

Die Stiftsbibliothek St. Gallen besitzt eine der schönsten Rechtshandschriften des frühen Mittelalters. Der Codex 731 wurde am 1. September 793 von Wandalgarius beendet.<sup>132</sup> Der ältere «*Pactus Alamannorum*» ist in einer einzigen Handschrift anfangs des 7. Jahrhunderts bruchstückhaft erhalten. Wozu dienten diese Sammlungen? Nicht nur im königlichen Hof- und Pfalzgericht wurden sie angewandt, auch im Grafengeding oder in Klöstern, überall dort, wo jeder nach seinem angestammten Recht beurteilt wurde. Alle waren auf Beratung und Unterrichtung angewiesen. In Ergänzung des Gewohnheitsrechts, das in den mündlichen Verhandlungen der Gerichte lebte, half das geschriebene Gesetz in schwierigen und komplexen Streitfällen. Weit verbreitet war die «*Lex Alamannorum*» mit 70 bekannten Handschriften, von denen heute noch 50 erhalten sind. Dies bezeugt, was eine lex scripta, ein geschriebenes Gesetz, den Zeitgenossen galt. Nicht nur ins Recht, sondern auch in die Gesellschaftsordnung lässt uns die «*Lex Alamannorum*» blicken.

### Alemannische Gesellschaftsordnung

Die alemannische Gesellschaft war geprägt durch Personenverbände, deren Angehörige verschiedene Ränge bekleideten. Eine Vorstellung dieser Rangunterschiede geben die Höhen der Wergeldsätze und die Menge und Qualität der Grabbeigaben.<sup>133</sup>

Das römische Recht unterteilte in Freie (ingenuus, liber) und Sklaven, Unfreie (servus). Die Alemannen unterschieden dazu den Freigelassenen (liten) und Halbfreien (laten). Sogar die Freien waren unterteilt in minderbemittelter Freier (baro minoflidis) mit 170 Schillingen Wergeld, mittlerer Stand (medianus) mit 200 Schillingen und hoher Stand (primus Alemannus)

---

132 Schmid-Wiegand Ruth 1997, S. 269. Die Sammelhandschrift enthält: «*Lex Romana Visigothorum*», «*Lex Salica*», genealogische und chronologische Verzeichnisse und am Schluss «*Lex Alamannorum*».

133 Kaiser Reinhold 1998, S. 195–207.

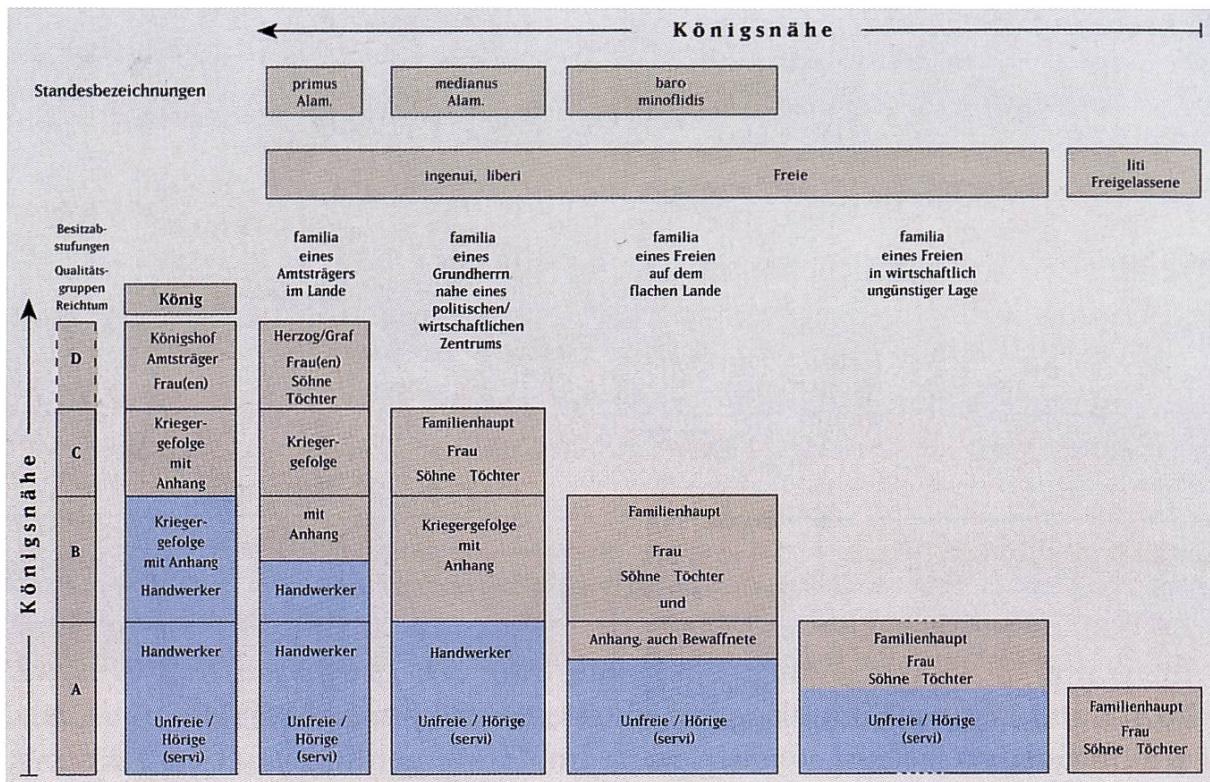


Abbildung 18 – **Personenverbände der alemannischen Gesellschaft.** Diese Stammesrechte erhellen die Vorstellung der Rangunterschiede an Wergeld, Grabbeilagen und stets in Abhängigkeit zur Nähe zum Königshaus.<sup>134</sup>

(© Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg nach Steurer)

mit 240 Schillingen Wergeld. Dies galt auch für Frauen und Kinder. Zudem betrug das Wergeld einer Frau das Doppelte eines Mannes. Die Beraubung eines Leichnams war bei Freien mit 40 Schillingen, bei Halbfreien und Freigelassenen mit 13 Schillingen und bei Unfreiern mit 12 Schillingen zu sühnen. Die Abbildung 18 zeigt die Gesellschaftsordnung noch im Zusammenhang zur Königsnähe.

Die alemannische Gesellschaft wurde charakterisiert durch die Zugehörigkeit zu einem recht streng definierten Stand und durch die Position in der Gesellschaft nach Rang und Vermögen, errungen durch Erfolge im Krieg und wirtschaftlichen Besitz. Stetig musste der Rang erstritten werden. Die Gesellschaft war durchlässig und bot Aufstiegsmöglichkeiten. Das Amt adelte. Noch gab es keine festen Schichten, sondern Familienverbände unterschiedlichen Ranges. Zur Hausgemeinschaft gehörten Familienvorstand, Ehefrau, Söhne und Töchter und je nach Grösse auch hörige Knechte, Mägde und Handwerker. Freie vermehrten durch Heiraten Besitz und Rang.

134 Steurer Heiko 1997, Krieger und Bauern, S. 276, Abb. 296.

Hörige grosser Hausgemeinschaften und später Grundherrschaften durften nur innerhalb des Verbandes heiraten.<sup>135</sup>

Diese ungesicherte Stellung der alemannischen Familien in der offenen Ranggesellschaft<sup>136</sup> forderte möglicherweise, die erreichte Stellung über Repräsentationen und aufwändige Bestattungsriten zu beweisen. Mit unterschiedlich wertvollen Beigaben wurden daher die Toten ausgestattet. Damit lässt sich der Grabfund in der ersten Kirche Tuggens einordnen. Ein gesellschaftlicher Umbruch beendete diese Sitte gegen 700 n. Chr. zuerst bei den Reihengräbern. Auch das Christentum änderte Bestattungsriten.

Archäologisch fassbar beginnt im späten 7. Jahrhundert der Grabraub. Dieser belegt einen gesellschaftlichen Umbruch beim Wechsel der Merowinger zu den karolingischen Hausmeiern. Gräber wurden geplündert, um sich zu bereichern und die Position der jetzt abhängigen Familien zu vernichten. Für die Karolingerzeit schildern Schriftquellen die Ablösung des allodialen<sup>137</sup> Adels durch den neuen grundherrschaftlichen Adel als Machtbasis der karolingischen Hausmeier. Alte Rechte wurden beseitigt und alter Besitz schlicht annektiert, was vorsorglich zu den erwähnten Schenkungen führte, wie das Beispiel Wangen belegt.

### **Gesetze der Alemannen**

Trotz der erhaltenen Rechtsaufzeichnungen ist die Rechtsvorstellung über die Alemannen nicht optimal. Der *Pactus Legis Alamannorum* und die *Lex Alamannorum* sind in der damaligen Bildungssprache Latein verfasst. Zudem ist die *Lex* viel umfassender und jünger als der *Pactus*. Beiden gemeinsam ist der Bussenkatalog.

Der *Pactus* wurde wohl unter dem Merowingerkönig Chlothar II (584–629) verfasst. Lediglich vier Einzelteile sind erhalten. Die «*Lex Alamannorum*» ist jünger und wird Herzog Lantfrid (709–730) zugeordnet. Beiden gemein ist das Ziel, die Herrschaft über die Alemannia zu sichern und das Fehdewesen zwingend zu ordnen. Die Gesetze sprechen von Mord und Totschlag, von Krieg und Raub.

Die «*Lex Alamannorum*» ist in drei Teile geschieden: Kirchensachen, Herzogsrecht und Volkssachen mit der Überschrift «*De his quis saepe solunt contingire in populo*», «über das, was oft im Volke vorzukommen pflegt».<sup>138</sup>

Der erste Teil verbürgt den privilegierten Status der Kirche. Die alten Vorstellungen vom Familienbesitz kannten keine Verfügungen von Todes

135 Steuer Heiko 1997, S. 275–287.

136 Kaiser Reinhold 1993, S. 100.

137 Das Allod ist im mittelalterlichen Recht der persönliche Grundbesitz, das Familienerbgut im Gegensatz zum Lehen oder grundherrlichen Land. Allodial meint zum Allod gehörend.

138 Schmid-Wiegand Ruth 1997, S. 272.

wegen. Neu und bedeutend ist die Bestimmung, dass jeder aus freiem Willen und ungehindert durch Herzog, Graf oder Verwandte seinen Besitz der Kirche übergeben dürfe. Zudem blieben die Schenker im Wergeld privilegiert. Sie bezahlten weniger Abgaben als früher, ihr Wergeldwert aber entsprach weiterhin dem eines freien Alemannen. Diese Besserstellung als Zinsbauer erleichterte einem Freien den Entschluss, sich selbst durch die Schenkung seiner Güter in die Abhängigkeit der Kirche zu begeben. Auch die Schenkung unter dem Vorbehalt lebenslänger Nutzniessung sieht die Lex vor. Dies liess den Grundbesitz von Kirche und Klöstern rasch anwachsen. Das Verbot, am Sonntag knechtliche Arbeit zu verrichten, zeigt die fortgeschrittene Christianisierung anfangs des 8. Jahrhunderts. Die Kirche wurde auch zum Ort des Asyls.<sup>139</sup>

Die herausragende Stellung des Herzogs im zweiten Teil der «Lex Alamannorum» entspricht der Situation zur Zeit Lantfrids (709–730), dem das Amt von seinem Vater, dem Alemannenherzog Gotfrid (gest. 709), vererbt worden war. Der König wird zwar mehrmals erwähnt, der Herzog steht aber als Gerichtsherr, Friedensgarant, Kriegsherr und Befehlshaber deutlich im Vordergrund. Wer ihm nach dem Leben trachtete, verwirkte sein eigenes.

Der Nestel- oder Zopfeid zeigt anschaulich die Mischung zwischen geschriebenem Gesetz und mündlicher Tradierung besonders für die unteren Schichten. Eine Frau konnte von Ihrem Gatten eine Zuwendung, eine Morgengabe, erhalten im maximalen Wert von 12 Schillingen in Gold oder Silber, Sklaven oder Pferden. Wurde sie der Witwe bestritten, so konnte diese erklären: «*Mein Ehemann gab mir eine morgingeba*» und mit einem Eid auf ihre Brust oder Zöpfe schwören: «*Dies gab mir mein Mann zu meiner Verfügung.*» Der Glossator fügte bei: «*hoc dicunt Alamanni nastaid*», also Nestel- oder Zopfeid.<sup>140</sup>

### ***Wergeld und Busse***

Ein Minimum an Staatlichkeit sollte die rechtliche und soziale Ordnung nur so weit festschreiben, dass der Gesetzgeber seine Herrschaft darin abgestützt sah. Ein Kompensationssystem gestattete, Vergehen an anderen Personen durch Zahlung einer Geldsumme zu sühnen. Im Tötungsfall war ein Wer- oder Manngeld zu bezahlen, bei anderen Delikten wie Verwundung, Brandstiftung, Diebstahl eine Busse bestimmter Höhe. Damit sollte der Blutrache und Fehde, die bisweilen bis zur Ausrottung ganzer Familienverbände führte, wirksam unterbunden werden.

---

139 Geuenich Dieter 1997, S. 108–109.

140 Schmid-Wiegand Ruth 1997, S. 271.

Wergeld und Busse richteten sich nach dem sozialen Stand des Opfers. Die Fehde war häufig, wie der Beginn des Kapitels der Volkssachen belegt. Wergeld gegen Wergeld konnte nämlich aufgerechnet werden, sollte die Rache spontan gewesen sein. Sie blieb damit ohne Busse. Wurde beim Streit zwischen Männern einer erschlagen und der Täter, nachdem er in sein Haus geflohen war, von den Verwandten des Opfers ebenfalls sofort getötet, wurde Wergeld gegen Wergeld aufgewogen. Der organisierte Rachezug und die damit verbundene Tötung wurden mit einem neunfachen Wergeld belegt.

Die folgenden Tabellen zeigen eine kleine Übersicht über Wergeld und Busse in Abhängigkeit des Opfers:<sup>141</sup>

*Tabelle 7 – Wergeld*

Tat	Wergeld (in Schillingen)					
	<i>Minofletus, Minderfreier</i>		<i>Medianus, Mittelfreier</i>		<i>Primus, Hochfreier</i>	
Tötung Mord	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
	170	170	200	400	240	480

*Tabelle 8 – BusSEN*

Tat	Busse (in Schillingen)		
	<i>Servus, Knecht, Sklave</i>	<i>Halbfreier</i>	<i>Freier</i>
Beraubung einer Leiche	12	13	40 – 80
abgehauene Grosszehe	3	4	6

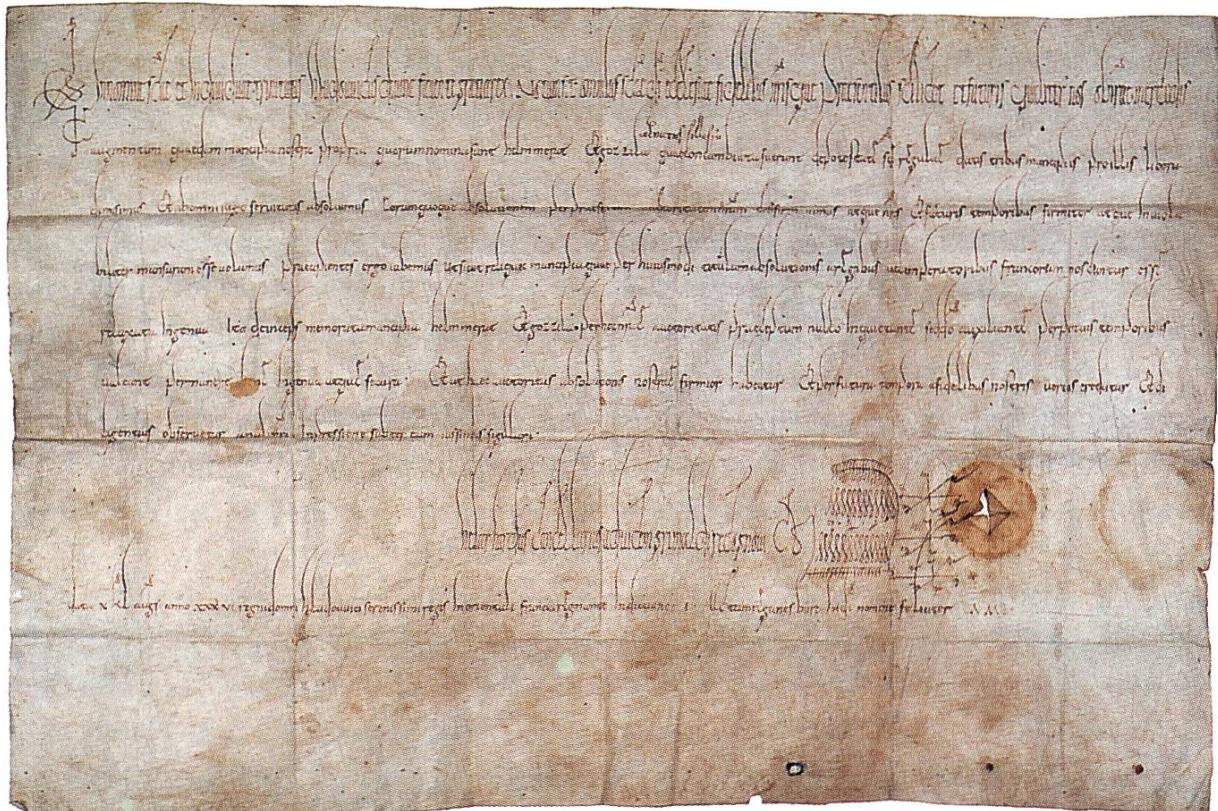
### *Freilassung*

Tatsächlich war die Sozialordnung durchlässig, wie die Urkunde von 868 zeigt. Kaiser Ludwig der Deutsche (843–876) lässt seine vom Nonnenkloster St. Felix und Regula in Zürich eingetauschten Hörigen frei. Siehe Abbildung 19.

### *Folgerungen*

Traditionelles, wie das herkömmliche Erb- und Ehorecht, und Innovatives, wie das neue kirchliche Schenkungsrecht, verflechten sich in der «Lex Alamannorum» und stehen nebeneinander wie der Zopfeid der Witwe, der in Schwaben bis zum Ausgang des Mittelalters unverändert geleistet wurde.

141 Zusammengestellt nach Schmid-Wiegand Ruth 1997, S. 270–272.



**Abbildung 19 – Freilassungsurkunde vom 23. Juli 868.** König Ludwig der Deutsche (843–876) lässt seine vom Nonnenkloster Felix und Regula in Zürich eingetauschten Hörigen Helmerat und Gozzila frei. Ludwig förderte die Fraumünsterabtei Zürich, der seine Tochter Hildegardis vorstand.<sup>142</sup>

(© STAZH, C II 2 Nr. 1e)

Hingegen ist das doppelte Wergeld für Frauen auf staatliche Initiative zurückzuführen und steht somit neben der alten Tradition.

Diese Rangstufen ermöglichten und vereinfachten das Zusammenleben in einer Gemeinschaft, die durch grosse soziale Unterschiede und nur schwer zu überwindende Grenzen geprägt war, stärkten weltliche und kirchliche Macht. Zugleich jedoch förderte diese Ordnung den Zusammenschluss der unfreien Bauern, um ihrer Rechte nicht verlustig zu gehen, bewirtschafteten sie doch gemeinsam das Salland des weltlichen oder kirchlichen Grundbesitzers. Sie mussten höchstens an drei Tagen wöchentlich für den Herrn arbeiten und durften nicht ausser Landes verkauft werden.

<sup>142</sup> Schmid-Wiegand Ruth 1997, Abbildung S. 273, dort mit zwei entstellenden Druckfehlern (St. Felig statt Felix und Rürich statt Zürich). Original STAZH C II 2 Nr. 1e.